

**IDW Prüfungsstandard:
Bildung eines Prüfungsurteils und
Erteilung eines Bestätigungsvermerks
(IDW PS 400 n.F. (03.2025))**

(Stand: 12.03.2025)¹

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA)	6
1.3.	Anwendungszeitpunkt	8
1.4.	Ziel	8
1.5.	Definitionen	9
2.	Anforderungen	11
2.1.	Bildung eines Prüfungsurteils	11
2.1.1.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss.....	11
2.1.2.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	12
2.1.3.	Bildung eines Prüfungsurteils zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand.....	13
2.2.	Art des Prüfungsurteils	13
2.2.1.	Art des Prüfungsurteils zum Abschluss.....	13
2.2.2.	Art des Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	14
2.2.3.	Art des Prüfungsurteils zu sonstigen Prüfungsgegenständen	14
2.3.	Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks.....	14
2.3.1.	Überschrift	15
2.3.2.	Empfänger	15
2.3.3.	Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts	15
2.3.3.1.	Prüfungsurteile.....	15
2.3.3.2.	Grundlage für die Prüfungsurteile	17
2.3.3.3.	Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität.....	18
2.3.3.4.	Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Abschlusses.....	18

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Bestätigungsvermerk“. Verabschiedet als *IDW PS 400 n.F.* vom Hauptfachausschuss (HFA) am 30.11.2017. Folgeänderung in Tz. A63 durch die Neufassung des *IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650 n.F.)* (Stand: 31.03.2019). Änderungen infolge des IAASB Disclosures Project in den Tz. 12, 16 a), 16 d), 17, A11, A17–A22 und Folgeänderungen aus dem IESBA Code (Revised) 2018 in Tz. 62 b) und in der Anlage, Beispiele 2, 4 und 8. Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet als *IDW PS 400 n.F. (10.2021)* vom HFA am 29.10.2021. Redaktionelle Änderungen aufgrund von Folgeänderungen aus ISA [DE] 315 (Revised 2019), den IAASB Qualitätsmanagement-Projekten, den IFRS Foundation® Trade Mark Guidelines, IAS 1 und dem IESBA Code, vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 30.08.2024. Folgeänderungen aus ISA [DE] 600 (Revised) in den Tz. 8, 11, 60, 63, A50–A51, A63 und in der Anlage, Beispiele 3, 4, 7 und 8, vorbereitet von den Arbeitskreisen „ISA-DE“ und „Vermerke“, sowie redaktionelle Änderung aufgrund einer Folgeänderung in *IDW PS 470 n.F. (03.2025)*, Tz. A35, verabschiedet als *IDW PS 400 n.F. (03.2025)* vom HFA am 12.03.2025.

2.3.3.5. Sonstige Informationen	19
2.3.3.6. Verantwortung für den Abschluss und ggf. für den Lagebericht	19
2.3.3.7. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts	20
2.3.3.8. Ort der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts	25
2.3.4. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	25
2.3.4.1. Allgemeine Grundsätze	25
2.3.4.2. Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO	26
2.3.5. Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers	26
2.3.6. Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers	26
2.3.7. Datum, Unterschrift und Erteilung des Bestätigungsvermerks	27
2.4. In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Bestätigungsvermerk	28
2.5. Bestätigungsvermerke für Abschlussprüfungen, die auftragsgemäß unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurden	29
2.6. Zusätzliche Informationen	29
2.7. Sonderfragen beim Bestätigungsvermerk	30
2.7.1. Kündigung des Prüfungsauftrags	30
2.7.2. Nachtragsprüfung	30
2.7.3. Ergänzende Prüfung	30
2.7.4. Widerruf des Bestätigungsvermerks	31
2.7.5. Aufschiebende Bedingung	31
2.7.6. Zusammengefasster Bestätigungsvermerk	32
2.7.7. Gemeinschaftsprüfungen	32
2.8. Verwendung des Bestätigungsvermerks	32
3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen	33
Anlage: Beispiele für Bestätigungsvermerke	58
1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	58
1.1. Ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers	58
1.2. Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk	63
1.3. Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers auf die IDW Website	69
2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB	73
3. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 290 bis 315 HGB aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens, das kein	

Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	81
4. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach § 315e HGB aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB	87
5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss (ohne Lagebericht) einer Personenhandelsgesellschaft, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	95
6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss einer Kleinstkapitalgesellschaft	99
7. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung, die unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach den IFRS Accounting Standards aufgestellten Konzernabschluss (ohne Konzernlagebericht) eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB und nicht kapitalmarktnotiert („non-listed“) i.S. der ISA ist	103
8. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung, die unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach den IFRS Accounting Standards aufgestellten Konzernabschluss (ohne Konzernlagebericht) eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB, aber kapitalmarktnotiert („listed“) i.S. der ISA ist ..	108